

Anmerkungen zum
Urheberrecht
in Österreich

(BGBl. 1936/111 idF. BGBl. I 81/2006)

Vortrag von
MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.
DDr. Lukas Morscher
am 12.04.2013 in Steyr

Christian Fuchshuber

Mag. phil. (Kunstgeschichte)
Mag. et Dr. iur. (Rechtswissenschaften)
LL.M. (Master of Laws, Europarecht)

Rechtsanwalt
Eingetragener Mediator
in Innsbruck
office@fuchshuber.co.at
www.fuchshuber.co.at

Schutz geistigen Eigentums als:

- PatentR: technisches Schutzrecht; ab Eintragung beim Marken- und Patentamt
- MarkenR: geschäftliche Bezeichnungen ab Eintragung beim Marken- und Patentamt
- GeschmacksmusterR: gewerbliche Muster, „Design“; ab Eintragung beim Marken- und Patentamt
- GebrauchsmusterR: technisches Schutzrecht
- UrheberR: geistige Schöpfung

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

3

Schutz durch „Copyright“?

- Schutz besteht, wenn die im Urheberrechtsgesetz genannten Voraussetzungen erfüllt sind

Zusätze wie

- © für „Copyright“
- ® für „registered Trademark“ oder
- ™ für „Trademark“

sind dem *österreichischen* Recht fremd und daher (für das österreichische Urheberrecht) rechtlich irrelevant. Werden diese Zusätze unberechtigt geführt, so evtl. Verstoß gegen UWG!

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

4

Schutz genießen Werke der Literatur und der Kunst

- „§ 1 (1) Werke im Sinne dieses Gesetzes sind **eigentümliche geistige Schöpfungen** auf den Gebieten der Literatur, der Tonkunst, der bildenden Künste und der Filmkunst (Laufbildwerke).
- (2) Ein Werk genießt als Ganzes und in seinen Teilen urheberrechtlichen Schutz nach den Vorschriften dieses Gesetzes.“

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

5

Werke der Literatur § 2

- 1. Sprachwerke aller Art einschließlich Computerprogrammen
- 2. Bühnenwerke (choreografisch oder pantomimisch)
- 3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art die in bildlichen Darstellungen bestehen soweit sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

6

Werke der bildenden Künste § 3

- Werke der bildenden Künste (z.B. Malerei, Skulptur, Plastik, Architektur, Grafik) und auch:
- Lichtbildkunst (Lichtbildwerke: durch ein photographisches oder ähnliches Verfahren hergestellt)(:: Nicht-künstlerische Fotografien sind „einfache Lichtbilder“ gem. § 73)(hingegen zur Filmkunst vgl. § 4)
- Baukunst
- Angewandte Kunst (Kunstgewerbe)

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

7

Lichtbilder (keine Originalität oder individuelle geistige Leistung)

- Lichtbilder sind „durch ein photographisches Verfahren“ oder „ein der Photographie ähnliches Verfahren“ hergestellte Abbildungen. (§ 73)
- NICHT: Fotokopien von Vorlagen, also rein mechanische und originalgetreue Ablichtungen
- NICHT: Computergrafik (vom Computer selbst erzeugt)

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

8

Schutzrecht bei Lichtbildern

- „§ 74 (1) Wer ein Lichtbild aufnimmt (Hersteller) hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Lichtbild zu vervielfältigen, zu verbreiten, durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen, durch Rundfunk zu senden und der Öffentlichkeit zur Verfügung zu stellen. Bei gewerbsmäßig hergestellten Lichtbildern gilt der Inhaber des Unternehmens als Hersteller.
- (2) Die dem Hersteller nach Abs. 1 zustehenden Rechte sind vererblich und veräußerlich.“

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

9

Kein Schutz für z.B.:

- Readymade (Alltagsgegenstand als Kunst)
- Computerprogramm, das Musik selbst generiert (da kein menschliches Zutun)
- Einzelne Worte, Wortschöpfungen, Begriffe (da kein Sprachgefüge - Schutz evtl. als Marke)
- Ideen, Gedanken
- Wissenschaftliche Erkenntnisse und Theorien
- Technische Lösungen
- Stilrichtung, Stilmittel

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

10

Qualität des Werkes

Schutz besteht unabhängig von

- Künstlerischem oder ästhetischem Wert
- Anerkennung durch Fachpublikum
- Werkhöhe (z.B. Gebrauchsgegenstände)

Urheber

- „§ 10 (1) Urheber eines Werkes ist, wer es geschaffen hat.“ (Schöpfertheorie)
- Miturheber: „§ 11 (1) Haben mehrere gemeinsam ein Werk geschaffen, bei dem die Ergebnisse ihres Schaffens eine untrennbare Einheit bilden, so steht das Urheberrecht allen Miturhebern gemeinschaftlich zu.“ (nicht z.B. Text und Ton)
- Vermutung der Urheberschaft bei Angabe des Namens oder Anbringen des Künstlerzeichens

Urheberpersönlichkeitsrecht

- Höchstpersönlich, jedoch vererbbar
- R der Inhaltsangabe (vor Veröffentlichung)
- R der ersten Veröffentlichung
- Schutz der Urheberschaft
- R der Urheberbezeichnung (z.B. Maxi Müller, maximü, M.M.)
- Werkschutz (Änderungsverbot – i.Zw. auch für Nutzungsberechtigten, Entstellungsverbot)

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

13

Dem Urheber vorbehaltene Verwertungsarten

- Bearbeitung und Übersetzung § 14 (2)
- Vervielfältigung § 15
- Verbreitung § 16
- Vermieten und Verleihen § 16a
- Sendung § 17, 17a, 17b
- Öffentliche Wiedergabe § 18
- Online-Nutzung § 18a

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

14

Vervielfältigung § 15

- „(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk - gleichviel in welchem Verfahren, in welcher Menge und ob vorübergehend oder dauerhaft – zu vervielfältigen.“
- Gilt auch für Lichtbilder § 74 (7)
- Kopieren: mechanisch (auch Abschreiben, Abzeichnen, Abmalen, Tonaufnahme), fotografisch, digital
- Bei Plänen und Entwürfen der bildenden Kunst auch Recht umfasst, das Werk auszuführen

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

15

Verbreitungsrecht § 16

- Unabhängig vom Vervielfältigungsrecht!
- Urheber hat das Recht, den zivilrechtlichen Eigentümer an der Verbreitung zu hindern
- „Der Urheber hat das ausschließliche Recht, Werkstücke zu verbreiten.“ (feilhalten, auf sonstige Art in Verkehr bringen)
- Beschränkung zulässig: räumlich (außer innerhalb der EU), zeitlich, inhaltlich (Vertriebskanäle)

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

16

Online-Nutzung § 18a

- „(1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk der Öffentlichkeit drahtgebunden oder drahtlos in einer Weise zur Verfügung zu stellen, dass es Mitgliedern der Öffentlichkeit von Orten und zu Zeiten ihrer Wahl zugänglich ist.“

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

17

Anspruch auf Vergütung

- i.d.R. Verwertungsgesellschaften
- Bei Werken der bildenden Kunst: Folgerecht
- Gerätevergütung: Drucker, Kopierer, Scanner, Telefax
- Leerkassettenvergütung
- Öffentliche Wiedergabe: Gastronomie, staatl. anerkannter Unterricht, öffentliche Bibliotheken (§ 56b)

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

18

Schutzfrist 70 Jahre

70 Jahre ab

- Tod des Urhebers
- Tod des letzten Miturhebers (z.B. Filmregisseur, Drehbuch- oder Dialogautor, Filmkomponist)
- „Schaffung“ bei anonymen oder pseudonymen Werken – oder: ab Veröffentlichung (falls vor Ablauf der 70 Jahre)
- Lieferung bei Lieferungswerken

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

19

Schutzfrist 50 Jahre

50 Jahre ab

- Aufnahme / Veröffentlichung von Lichtbildern
- Aufnahme / Veröffentlichung von Laufbildern
- Aufnahme / Veröffentlichung von Schallträgern
- Sendung von Rundfunksendungen
- Darbietung / Veröffentlichung bei Darbietungen ausübender Künstler

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

20

Schutzfristen 25 / 15 Jahre

25 Jahre ab

- Veröffentlichung nachgelassener Werke § 76b:
„Wer ein nichtveröffentlichtes Werk, für das die Schutzfrist abgelaufen ist, erlaubterweise veröffentlicht, dem stehen die Verwertungsrechte am Werk wie einem Urheber zu. Dieses Schutzrecht erlischt 25 Jahre nach der Veröffentlichung...“

15 Jahre ab

- Letzter Änderung bei Datenbanken § 76c, 76d

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

21

Berechnung der Frist

- § 64: „Bei Berechnung der Schutzfristen (§§ 60 bis 63) ist das Kalenderjahr in dem die für den Beginn der Fristen maßgebende Tatsache eingetreten ist, nicht mitzuzählen.“
- Am 02.09.1910 verstarb der französische Maler Henri Rousseau
- Durften in Österreich am 05.10.2010 Kunstdrucke hergestellt werden? Oder erst ab 01.01.2011?

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

22

Übertragung des Urheberrechts

- § 23: „(1) Das Urheberrecht ist vererblich; in Erfüllung einer auf den Todesfall getroffenen Anordnung kann es auch auf Sondernachfolger übertragen werden.“
- Es gelten die allgemeinen Regeln über das Erbrecht
- Erbe erhält volle Rechtsstellung des Urhebers (gilt auch für Urheberpersönlichkeitsrechte!)
- Erbe kann eine natürliche oder juristische Person (z.B. Privatstiftung, GmbH ...) sein
- Unter Lebenden KEINE Übertragung des UrheberR

Freie Werknutzung vor Ablauf der Frist

- Besucherkatalog einer bleibenden öffentlichen Sammlung § 54 Z. 1
- Unentgeltliche Verkaufskataloge § 54 Z. 2
- Freiheit des Straßen- und Landschaftsbildes § 54 Z. 5, der Berichterstattung, der Information
- Öffentliche Wiedergabe (z.B. Gastronomie, Unterricht)
- **Achtung:** Lichtbildwerke sind gleichzeitig einfache Lichtbilder gem. § 73. Gem. § 74 (7) ist für diese keine freie Werknutzung vorgesehen. Daher 50-Jahres Frist beachten!

Porträtfoto

- Solange man weitere Vervielfältigungsstücke beim Fotografen (auch gegen Entgelt) bekommen kann, muss man sie dort beziehen
- Lässt sich der Fotograf nicht mehr eruieren, so gilt § 55: Der abgebildete Besteller oder dessen Erben dürfen einzelne Lichtbilder herstellen (lassen) soweit mit dem Fotografen nichts anderes vereinbart ist. Ist das Bildnis selbst ein Foto so nur dann, wenn die Herstellung mit unverhältnismäßig großen Schwierigkeiten verbunden wäre

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

25

Eigener Gebrauch

- § 42 (1): „Jedermann darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder einem ähnlichen Träger zum eigenen Gebrauch herstellen.“
- Eigener = darf nicht der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden
- Gestattet auch zu beruflichen oder kommerziellen Zwecken
- Ausnahme: Computerprogramme, Datenbanken, Baukunst, ganze Bücher oder Zeitschriften

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

26

Privater Gebrauch

- § 42 (4): „Jede natürliche Person darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zu privatem Gebrauch und weder für unmittelbare noch mittelbare kommerzielle Zwecke herstellen.“
- Einzelne: In Deutschland 7 Stück, in Österreich unklar
- Ausnahmen: Porträtfotos gem. § 75, Computerprogramme, Datenbanken, Baukunst, ganze Bücher oder Zeitschriften

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

27

Übertragung von Rechten „Lizenz“

- In Österreich kann das Urheberrecht unter Lebenden nicht übertragen werden!
- Werknutzungsbewilligung(en) (nicht exklusiv)
- Werknutzungsrecht (exklusiv)
- Beides kann eingeräumt werden für:
Vervielfältigung § 15, Verbreitung § 16,
Vermietung § 16a (1), Senden § 17, öffentliche
Darbietung § 18, Internet § 18a

MMag.Dr. Christian Fuchshuber, LL.M.

28

Leistungsschutzrechte des Fotografen

§ 74 Recht auf

- „Herstellungsbezeichnung“ (= Nennung des Namens / der Firma)
- Gegenstandsbezeichnung (Bildunterschrift, Legende, Fotoleiste)

Diese Rechte sind vererblich und veräußerlich („Vollrechtsübertragung“)

Rechtsdurchsetzung im Zivilrecht

Anspruch auf

- Unterlassung § 81 (1)
- Beseitigung § 82 (1)
- Veröffentlichung des Urteils § 85 (1)
- Angemessenes Entgelt § 86 (Haftung des Inhabers eines Unternehmens ohne eigenes Verschulden § 88)
- Schadenersatz und Herausgabe des Gewinns § 87 (1)

Verjährung: 3 Jahre ab Kenntnis von Schaden und Schädiger

Rechtsdurchsetzung im Strafrecht

- Freiheitsstrafe bis 6 Monate / Geldstrafe bis 360 Tagessätzen (Gewerbsmäßig bis zu 2 Jahren) § 91
- Strafverfahren nicht zwingend: „Der Täter ist nur auf Verlangen des in seinem Recht verletzten zu verfolgen.“ § 91 (3)
- Vernichtung / Unbrauchbarmachung (z.B. von CD`s) unabhängig vom Eigentum § 92
- Beschlagnahme § 93